

**Begründung der Allgemeinverfügung des Landkreises Neunkirchen zur
Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten
Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis St. Wendel vom
13.10.2020**

I. Sachverhalt:

Die Infektionszahlen im Landkreis Neunkirchen sind seit dem 01.10.2020 stark angestiegen. Die 7-Tage-Inzidenz liegt mittlerweile deutlich über dem Frühwarnwert von 35 Infektionen pro 100.000 Einwohner. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung muss davon ausgegangen werden, dass der „Risikowert“ von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den nächsten Tagen überschritten wird.

Das vorgeschilderte Infektionsgeschehen basiert im Wesentlichen auf Folgefällen, die Index-Fällen von Feiern im familiären Bereich sowie Freizeitaktivitäten zugeordnet werden können.

II. Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 13 Verordnung des Saarlandes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Oktober 2020 („VO-CP“) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 saarländische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016.

Gemäß § 13 VO-CP kann die Landesregierung im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Zahl der Neuinfektionen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner steigt. Von dieser Befugnis hat die Landesregierung zunächst keinen Gebrauch gemacht. Als zuständige Kreispolizeibehörde habe ich die Zuständigkeit an mich gezogen, weil die der Allgemeinheit drohenden Gefahren überörtliche Maßnahmen erfordern.

III. Rechtliche Würdigung:

Vordringlichste Aufgabe aller zuständigen Behörden ist es, einer Verschlechterung der bereits vorliegenden Gefährdungslage zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens durch eine Vielzahl neuer Infektionen, die mit einer steigenden Zahl behandlungsnotwendiger Krankheitsfälle verbunden ist, vorzubeugen. Gleichzeitig dient dies der Sicherstellung einer funktionierenden

Kontaktnachverfolgung, die nur bei einem überschaubaren Infektionsgeschehen möglich ist, die wiederum der Stabilität des Gesundheitswesens dient.

Wie inzwischen hinlänglich bekannt ist, wird SARS-CoV 2 von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Das Risiko einer solchen Infektion steigt bei Veranstaltungen mit zunehmender Besucherzahl, insbesondere im Rahmen privater Veranstaltungen. Das Abstandsgebot wird mit zunehmenden Alkoholkonsum ebenso vermehrt verletzt, was gleichfalls das Infektionsrisiko erhöht.

Im Rahmen des mir gemäß § 28 Absatz 1 IfSG eingeräumten Ermessens ist mein Tätigwerden aufgrund der Überschreitung des Wertes von 35 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitsapparates kurzfristig zwingend geboten.

Die in der Allgemeinverfügung unter 1-3 getroffenen Anordnungen sind getroffen im Hinblick auf die hier unter III., Absatz 2 benannten Infektionswege, Risikoherde und inzwischen als infektionsförderlich bekanntes Sozialverhalten mit dem einzigen Ziel, weiteren Infektionen vorzubeugen.

Im Einzelnen:

Zu 1.) ein erhöhtes Infektionsrisiko ergibt sich je größer die Anzahl der versammelten Personen ist; die steigenden Fallzahlen zeigen, dass eine Reduzierung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl notwendig ist

Zu 2.) Alkohol reduziert Abstand, Hemmschwellen und die in Pandemiezeiten gebotene Disziplin, was im Ergebnis immer mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden ist

Zu 3.) wie 2.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ottweiler, den 13.10.2020

Sören Meng
Landrat